

Beschluss des Regierungsrates betreffend Festsetzung eines Bebauungsplans und eines Linienplans für das Areal Lerchenstrasse (Parzelle 1760 in Sektion 4 des Grundbuchs Basel) im Bereich Ecke Lerchenstrasse und Unterer Batterieweg

Vom 30. Mai 2006

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 97, 98, 101 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999¹⁾, beschliesst:

I. BEBAUUNGSPLAN

1. Der Bebauungsplan Nr. 13'147 des Hochbau- und Planungsamts vom 16. August 2005 wird verbindlich erklärt.
2. Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:
 - a) Innerhalb der im Situationsplan und den Schnitten A-A und B-B dargestellten Baubereiche A und B dürfen zwei Vollgeschosse mit einer maximal zulässigen Bruttogeschossfläche von 994,5 m² und zwei diesbezüglich nicht anrechenbare Untergeschosse erstellt werden.
 - b) Der Lichteinfallswinkel gegen zulässige Nutzungen auf den betroffenen Parzellen 4/2175, 4/2179, 4/2264, 4/2265, 4/2279 sowie 4/2280 beträgt, wie in den Schnitten A-A und B-B dargestellt, 60°.
 - c) Im Vorgartenbereich dürfen Velounterstände erstellt werden, wobei deren Gestaltung erhöhten Ansprüchen zu genügen hat.
 - d) Im zweiten Untergeschoss des Baubereichs A kann eine Autoeinstellhalle erstellt werden. Die Autoeinstellhalle kann bis an die Strassenlinie und an die Parzellengrenze zur Parzelle 4/2291 über den Baubereich A hinaus gebaut werden. Wenn bis an die seitliche Grundstücksgrenze gebaut wird, so dürfen sichtbare Teile der Einstellhalle nicht mehr als 3 m über den natürlichen Erdboden hinausragen. An der im Plan mit einem Pfeil bezeichneten Stelle ist die Autoeinstellhalle zu erschliessen. Der Verkehr in der Lerchenstrasse darf durch den Betrieb der Einstellhalle nicht behindert werden.
 - e) Die Gestaltung des Aussenraums hat erhöhten Ansprüchen zu genügen. Die Bodenbeschaffenheit und die Pflanzenwahl müssen nach naturschützerischen Kriterien erfolgen.
3. Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

II. LINIENPLAN

&NBSP;Der Nutzungsplan/Linienplan Nr. 5625 des Tiefbauamts für die Baulinienänderung Lerchenstrasse wird genehmigt.

III. PUBLIKATION

&NBSP;Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.

CS 2006-053

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Barbara Schneider
Der Vizestaatsschreiber: Felix Drechsler